

Maßnahmen zum verbraucherfreundlichen Einsatz von RFID

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz verbindet mit dem Einsatz der RFID-Technik die Erwartung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch künftig uneingeschränkt anonym einkaufen und konsumieren können, ohne dass ihnen dadurch Nachteile entstehen oder heute bestehende Vorteile entgehen. Sofern im Rahmen der RFID-Technik personenbezogene Daten generiert werden können oder verarbeitet werden, ist von Industrie und Handel ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Um diese Ziele zu erreichen, sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Information und Transparenz:** Produkte, die mit RFID-Transpondern ausgestattet sind, müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Gleiches gilt für RFID-Lesegeräte. Kommunikationsvorgänge zwischen Transpondern und Lesegeräten müssen als solche erkennbar sein, z. B. akustische Signale. Der zur Kennzeichnung verwendete RFID-Warnhinweis muss produkteinheitlich gestaltet sein. Er darf nicht den Charakter eines Gütesiegels haben. Verbraucher- und Datenschutzverbände sind in den Entwicklungsprozess des Warnhinweises einzubinden.
- **Deaktivierungspflicht und -recht:** RFID-Transponder an Produkten sind zu entfernen oder dauerhaft zu deaktivieren, wenn die Produkte in das Eigentum oder den dauerhaften Besitz des Verbrauchers übergehen. Entfernung oder Deaktivierung erfolgen durch den Handel. Unabhängig davon muss es Verbrauchern rechtlich und tatsächlich möglich sein, RFID-Transponder jederzeit und ohne großen Aufwand oder Kosten zu erkennen und selbst zu deaktivieren.
- **Maßnahmen gemäß BDSG:** Wird ein RFID-Transponder nach dem Eigentumsübergang auf Grund eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands und eines anerkannten Verwendungszwecks oder unbeabsichtigt wegen eines technischen Defekts nicht deaktiviert, kann in der Regel ein Bezug zwischen dem Verbraucher und dem Produkt hergestellt werden. Auf Grund dieser Personenbeziehbarkeit ist das Bundesdatenschutzgesetz anzuwenden, insbesondere sind die jeweiligen verantwortlichen Stellen verpflichtet, die vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Entsprechende Datenschutzkonzepte müssen von der Wirtschaft erarbeitet und für jedermann transparent gemacht werden.

Diese Maßnahmen sind durch gesetzliche Regelungen vorzugeben. Eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft reicht nicht aus.